

52 XIV 69/26 B



Amtsgericht Neumünster

Beschluss

In dem Verfahren für

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann**, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Gz.: ■■■■26 FA08 FA

Kreis Dithmarschen - Der Landrat, -Fachdienst Ordnung und Sicherheit - Ausländer- und
Staatsangehörigkeitsbehörde-, Runholtstraße 9, 25746 Heide, Gz.: ■■■■■■■■■■

- Antragsteller -

wegen Sicherungshaft

hat das Amtsgericht Neumünster durch den Richter am Amtsgericht Witt am 14.08.2026 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 02.07.2026 wird auf die Beschwerde vom 03.08.2026 hin aufgehoben.
2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen sowie die Gerichtskosten trägt der Antragsteller.
3. Auf die Beschwerde vom 03.08.2026 hin wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts vom 02.07.2026 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gründe

Der Beschluss vom 02.07.2026 war aufzuheben, da die Notwendigkeit der Inhaftierung des Betroffenen und daraus resultieren die Haftdauer nicht hinreichend plausibel dargelegt wurden. Eine

sofortige Notwendigkeit zum Tätigwerden besteht nicht. Der Betroffene hat bisher - wenngleich regelmäßig mit 15 Minuten Verspätung - Termine zur Vorsprache beim Antragsteller wahrgenommen (Bl. 637, 671 Ausländerakte). Eine Notwendigkeit zur Inhaftierung zu bereits diesem Zeitpunkt bestand nicht. Anhaltspunkte, dass der Betroffene Termine zur Vorsprache nicht mehr einhalten werde, sind nicht ersichtlich. Soweit die Notwendigkeit zur Anordnung von Sicherungshaft darauf gestützt wird, dass die rechtmäßigen Personalien und die Staatsangehörigkeit nunmehr dem Antragsteller bekannt seien und dies wiederum dem Betroffenen bewusst sei und daher mit einem Untertauchen zu rechnen sei, ist dies nicht hinreichend überzeugend. Zum einen war bis zur Vorführung des Betroffenen zur Anhörung gar nicht hinreichend klar, dass dem Betroffenen die Kenntnis des Antragstellers über die wahre Identität bewusst war. Selbst wenn dies dem Betroffenen bewusst gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich, dass der Betroffene untertauchen werde. Gegen ein Untertauchen spricht zudem, dass der Betroffene einen Bewährungshelfer hat, dem ebenfalls die wahren Personalien bekannt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Gespräche die richtigen Personalien genutzt werden. Die Anordnung der Sicherungshaft fußt damit mehr auf einer Vermutung als auf hinreichend dargelegten Tatsachen. Ferner hatte auch der Pflichtverteidiger in einem Strafverfahren Kenntnis von den Personalien des Betroffenen, ebenso wie das Amtsgericht Meldorf und die Staatsanwaltschaft Itzehoe (Bl. 680 ff. Ausländerakte). Der Antragsteller legt aber nicht dar, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Vorsprache am 02.07.2026 schon Kenntnis von der Identifizierung hatte oder nicht. Bei ordnungsgemäßem Ablauf dürfte der Betroffene bereits im Zeitpunkt der Vorsprache am 02.07.2026 Kenntnis davon gehabt haben, dass der Antragsteller die anderen Personalien des Betroffenen kennt.

Im Übrigen hätten - auch bereits für den Antragsteller - andere Maßnahmen zur Verfügung gestanden, um ein Untertauchen des Betroffenen zu verhindern, § 61 Abs. 1e AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81, § 430 FamFG.

Die Entscheidung über die Feststellung der Rechtswidrigkeit folgt aus § 62 FamFG und war aus oben genannten Gründen auszusprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Neumünster
Boostedter Straße 26
24534 Neumünster

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Witt

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Neumünster
52 XIV 69/26 B

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 14.08.2026.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Neumünster, 14.08.2026


Justizangestellte